

Information zur Datenerhebung (Art. 13 DSGVO) (Datenschutzinformation)

Ordnungswidrigkeitenverfahren

Gemeindeverwaltung	Gemeinde Magstadt
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Florian Glock
Interner Datenschutzbeauftragter	Hans-Peter Burckhardt, Marktplatz 1, 71106 Magstadt Telefon 07159-9458-21, E-Mail: burckhardt@magstadt.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Telefon:0711/8108-14444, E-Mail: datenschutzbeauftragte@komm.one
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Aufgabenerfüllung im Ordnungswidrigkeitenverfahren erhoben und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden aufgrund des § 49c OwiG, des Abschnitts 2 des 8. Buches der StPO und der §§ 35, 36 ff, 66 OwiG erhoben und verarbeitet.
geplante Speicherdauer	Bußgeldakten werden nach 10 Jahren gelöscht. Verwarnungsakten werden nach 10 Jahren gelöscht.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten werden in unserem Auftrag durch das kommunale Rechenzentrum Komm.ONE verarbeitet. Weitergaben von Daten an das Kraftfahrtbundesamt, Versicherungsgesellschaften und an das Verkehrszentralregister
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	§§ 35, 49c, 56 ff, 66 OWIG, 2. Abschnitt des 8. Buches StPO